



TURNVEREIN MENDEN 1907 e.V.

Beitragsatzung des Turnverein Menden 1907 e.V.

§ 1 Beitragszeitraum und Stichtage

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Maßgeblicher Stichtag für die Höhe des Beitrages ist das Alter des Mitgliedes am 01.01. bzw. 01.07. des Beitragsjahres.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt:

a)	für Mitglieder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	42,00 €
b)	für Mitglieder ab Vollendung des 12. und bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	48,00 €
c)	für Mitglieder ab Vollendung des 21. Lebensjahres	72,00 €
d)	für inaktive Mitglieder	42,00 €

(2) Bei Eintritt in den Verein innerhalb des Kalenderjahres beträgt der Beitrag monatlich 1/12 des Jahresbeitrages ab dem 1. des Monats, in dem der Eintritt erfolgt.

§ 3 Familienbeitrag

(1) Für Familien beträgt der Jahresbeitrag 144,00 € (Familienbeitrag), der anteilige Monatsbeitrag 12,00 €.

(2) Mit dem Familienbeitrag werden die Mitgliedsbeiträge der in einem Haushalt lebenden Eltern und ihrer Kinder unter 21 Jahren abgegolten. Ab dem 21. Lebensjahr unterliegen die Kinder einer eigenen Beitragspflicht nach § 2.

§ 4 Übungsstundenangebot

Die Beitragspflicht besteht für Vereinsmitglieder, unabhängig von einem konkreten Angebot bestimmter Übungsgruppen. Auch für Zeiträume, in denen keine Übungsstunden stattfinden, sind Beiträge zu entrichten.

§ 5 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist halbjährlich zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres möglich und muss bis spätestens 31.5. und 30.11 schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

§ 6 Beitragszuschläge

Entstehen bei den einzelnen Abteilungen oder Übungsgruppen wesentliche überdurchschnittliche Kosten, so kann der Vorstand für diese Übungsgruppen Zusatzbeiträge festsetzen.

§ 7 Anmeldegebühr

Bei Eintritt in den Verein wird eine Anmeldegebühr von 6,00 € erhoben.

§ 8 Beitragszahlung

(1) Die Beiträge und eventuelle Zuschläge sind im Voraus fällig und werden als SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Der Einzug erfolgt halbjährlich zum 15.01. und 15.07 jeden Jahres. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Durch Rückbuchungen entstehen Gebühren, die gesondert in Rechnung gestellt werden.

(2) Bei Eintritt in den Verein im laufenden Beitragsjahr wird der Beitrag mit Eintritt fällig.

§ 9 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Inkrafttreten

Die Beitragsatzung tritt mit Wirkung vom 28.01.2022 in Kraft.